

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1981/12/23 6Ob842/81,
1Ob767/83, 2Ob513/85, 6Ob657/88,
7Ob530/93, 2Ob290/98f, 1Ob9/14a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1981

Norm

AußStrG §229

EheG §83

EheG §90 Abs1

EheG §94

Rechtssatz

Das Ziel der nahehelichen Vermögensaufteilung liegt in einer billigen Zuweisung der real vorhandenen Bestandteile des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und tunlichster Aufrechterhaltung der Eigentumsverhältnisse an unbeweglichen Sachen (§ 90 Abs 1 EheG) und unter Begründung von Zahlungspflichten nur zum Ausgleich einer auf andere Art billigerweise nicht erzielbaren (§ 94 EheG) Ausgewogenheit der insgesamt dem einen und dem anderen vormaligen Ehegatten zugefallenen Rechte und Sachen aus der gesamten, sei es gerichtlich, sei es außergerichtlich aufgeteilten Vermögensmasse. Für die Anordnung eines Zwangskaufes besteht keine gesetzliche Grundlage.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 842/81
Entscheidungstext OGH 23.12.1981 6 Ob 842/81
- 1 Ob 767/83
Entscheidungstext OGH 11.01.1984 1 Ob 767/83
- 2 Ob 513/85
Entscheidungstext OGH 12.02.1985 2 Ob 513/85
nur: Das Ziel der nahehelichen Vermögensaufteilung liegt in einer billigen Zuweisung der real vorhandenen Bestandteile des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. (T1)
- 6 Ob 657/88
Entscheidungstext OGH 23.02.1989 6 Ob 657/88
Auch
- 7 Ob 530/93
Entscheidungstext OGH 09.03.1994 7 Ob 530/93
Veröff. SZ 67/38
- 2 Ob 290/98f
Entscheidungstext OGH 10.12.1999 2 Ob 290/98f
nur: Das Ziel der nahehelichen Vermögensaufteilung liegt in einer billigen Zuweisung der real vorhandenen Bestandteile des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und tunlichster Aufrechterhaltung der Eigentumsverhältnisse an unbeweglichen Sachen (§ 90 Abs 1 EheG) und unter Begründung von Zahlungspflichten nur zum Ausgleich einer auf andere Art billigerweise nicht erzielbaren (§ 94 EheG) Ausgewogenheit der insgesamt dem einen und dem anderen vormaligen Ehegatten zugefallenen Rechte und Sachen aus der gesamten, sei es gerichtlich, sei es außergerichtlich aufgeteilten Vermögensmasse. (T2)
- 1 Ob 9/14a
Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 9/14a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0008571

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at